

Satzung des Kommunalpolitischen Forums Thüringen e.V.

(eingetragen beim Amtsgericht Erfurt, VR 762)

Artikel 1

Name, Eintragung, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunalpolitisches Forum Thüringen e. V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (4) Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Das Kommunalpolitische Forum Thüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Sinne der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke können Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gebildet werden. Dabei sind alle gesetzlichen Grundlagen zu beachten. Auf Beschluss des Vorstandes kann nach der Bildung der Betriebe ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung, die den sozialen und kulturellen Belangen der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet ist und die die demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Lösung öffentlicher Angelegenheiten in den Kommunen und Landkreisen für unverzichtbar betrachtet.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes will der Verein in freiwilliger, sachbezogener Zusammenarbeit
 - den Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch Tätigen und Interessenten fördern,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren sowie kommunale Programme unterstützen, entwickeln, begutachten und publik machen,
 - Arbeitsbeziehungen zu anderen kommunalpolitischen Vereinigungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Institutionen und Fachverlagen herstellen,
 - bei Bedarf ein Informationszentrum (Geschäftsstelle) zur Beratung kommunalpolitisch Tätiger und Interessierter unterhalten sowie
 - Qualifizierungs- und Bildungsveranstaltungen durchführen.
 - Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder auch in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik.
- (4) Der Verein will seinen Mitgliedern solidarische Hilfe und Unterstützung vermitteln, wenn sich aus der Wahrnehmung kommunalpolitischer Verantwortung Problem-situationen ergeben.

Artikel 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach Artikel 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Der Verein darf keinen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder beschließen. Diese ist in ihrer Höhe auf den steuerlich zulässigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz begrenzt.

Artikel 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gemäß seiner sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung trägt der Verein zum Abbau von rassistischen, nationalistischen, fremdenfeindlichen und anderen menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft bei. Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch oben definierte Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen bzw. bei bekannt werden einschlägiger Äußerungen oder Zugehörigkeiten auszuschließen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
- durch Tod,
 - durch Austritt, der dem Vorstand anzuzeigen ist,
 - durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung durch Beschluss Zweidrittel der Mitglieder des Vereins,
 - durch Ausschließen mangels Interesse, der durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind. Dem Mitglied muss dabei vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Artikel 5

Ehrevorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit wegen besonderer Verdienste für den Verein, einer ehemaligen Vorsitzenden/einem ehemaligen Vorsitzenden den Titel „Ehrevorsitzende/er“ verleihen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit wegen besonderer Verdienste für den Verein, nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft im Verein und gleichzeitiger Ausübung eines kommunalen Mandates, die Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes beschließen.
- (3) Die Verleihung des Ehrevorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft stellen eine Würdigung der Person dar. Daraus ergeben sich keine besonderen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (4) Den Ehrevorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beenden oder widerrufen, wenn der Betreffende nachweislich gegen das Grundgesetz und Gesetze verstoßen hat oder die Satzung des Vereins missachtet.

Artikel 6

Mitgliedsbeiträge, Vereinsmittel

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
- (2) Weitere Mittel sollen durch Spenden und durch Zuschüsse aufgebracht werden.

Artikel 7

Vereinsorgane

Die Organe des Kommunalpolitischen Forums Thüringen e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung, die sich in thematische und regionale Arbeitskreise unterteilen kann,
- der Vorstand

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan. Sie ist jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz der Beratungen der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 4. die Feststellung der Jahresabschlüsse und der Entlastung des Vorstandes,
 5. die Bestimmung der/des Revisions Sachverständigen,
 6. Entscheidungen über den Einspruch von Mitgliedern gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 8. Beschluss über vom Vorstand unterbreitete Vorlagen und Anträge der thematischen und regionalen Arbeitskreise
 9. Die Annahme und Veränderung der Beitragsordnung.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit (§ 33 Abs. 1 BGB) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über Satzungsänderungen kann durch die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (8) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Protokollführer einzusetzen.

Artikel 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, der/dem Schatzmeister(in). Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, weitere Mitglieder des Vorstandes) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von Mitgliedern beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder vor Beendigung der Wahlperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen und ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen.
- (5) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) mindestens einmal im Quartal. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (6) Die/der Vorsitzende kann Aufgaben der internen Geschäftsführung anderen Personen übertragen (Berufung eines Geschäftsführers). Vor der Berufung ist darüber der Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren und anzuhören. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die/den Vorsitzende(n), den Geschäftsführer oder den/die Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

Artikel 10

Die/der Vorsitzende, die Stellvertreter und die/der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Artikel 11

Rechenschaftslegung und Revision

- (1) Der Vorstand hat zur Beratung der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht über das vergangene Vereinsjahr vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (3) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 12

Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine 3/4-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (7 Abs. 3) mit Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung einzusetzen hat.